

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Australien

(Australien)

Stand: Oktober 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

2. Ledigkeits- / Familienstandsbescheinigung in Form einer umfassenden eigenen eidesstattlichen Erklärung (Affidavit) zum Familienstand, abgegeben vor

a) einem Notar (Notary public) bei Wohnsitz in Australien

oder

b) dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Australien

Deutsche Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den australischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Australien sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.